

Heineken, Christian Abraham:

Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit

Ein Bauer in Oberneuland¹ hatte in vielen Jahren seinem Gutsherrn² den jährlichen Meierzins³ von seinem Hofe nicht bezahlt, und alle Erinnerungen, alle Drohungen gerichtlicher Hilfe blieben vergeblich. Endlich erhob der Gutsherr gegen ihn eine Klage, die er nach bekannten Grundsätzen des Meierrechts auf Abmeierung⁴ richtete. Auch jetzt hätte er sich noch gern mit dem Abtrag des Rückstandes begnügt, aber sorglos achtete der Beklagte auf keine Warnungen, sorglos ließ er sogar das wider ihn gefällte Erkenntnis in Rechtskraft treten; denn zu beispiellos betrachtete man in dem Gebiete der Stadt eine solche Abmeierung, als dass der Beklagte oder irgendein anderer Landmann die Möglichkeit der Ausführung sich denken konnte. Auch bei nachgesuchter Vollstreckung des Urteils bekümmerte er sich nicht um den erhaltenen Befehl, den Meierhof zu räumen und sein darauf stehendes Haus abzubrechen. Ja, als ihm endlich zu diesem letzteren eine Zeitfrist angesetzt wurde, nach deren Ablauf er mit Gewalt aus dem Besitz des Hofes gesetzt, sein Haus aber abgebrochen werden sollte, da wusste er die Einwohner mehrerer

Dorfschaften auf seine Seite zu bringen. Diese sahen jetzt seine Sache wie ihre gemeinschaftliche an. Jedem von ihnen, wähten sie, könne ein ähnliches Schicksal begegnen, und daher dürften sie das von dem Gericht angedrohte Verfahren nicht erlauben. So rotteten sich die sämtlichen Dorfbewohner in Oberneuland, Rockwinkel und Lehe zusammen, und als endlich im September 1798 einige Mauer- und Zimmerleute mit einem kleinen Militärkommando erschienen, das Abbrechen auf Befehl des Gerichts vorzunehmen, deckten sie und ihre Knechte, mit Hacken, Schaufeln und anderem Ackergerät bewaffnet, so standhaft das Haus, dass jene, da das schwache Militär ohnehin keine Order zu scharfen Schritten hatte, der großen Menge weichen und ohne Verrichtung ihres Auftrags zurückkehren mussten. Diese halben und eben deswegen fehlgeschlagenen Maßregeln erhöhten natürlich den Mut der Bauern, unter denen, wie in solchen Fällen gewöhnlich, die kleinsten und ärmsten, die am wenigsten verlieren konnten, am meisten sich auszeichneten. Sie jubelten und pochten bis an den Abend auf dem streitigen Platz, gingen

dann aber ruhig nach Hause und sahen, im Vertrauen auf ihre große Anzahl, die Sache für beendet an.

Nur der Senat dachte anders. Er glaubte, das Ansehen des Gerichts müsse geschützt, der Lauf der Justiz dürfe nicht gehemmt werden. Unvermerkt beorderte er, besonders bei dem entstandenen Gerücht, dass auch einige benachbarte hannoversche Dörfer jenen bremischen Hilfe leisten würden, eine Kompanie Infanterie nach Oberneuland mit scharf geladenen Gewehren, die zugleich wieder hinaus gesandten Zimmer- und Mauerleute bei dem Abbrechen des Hauses zu decken; außerdem requirierte er zu diesem Zweck eine Eskadron hannoverscher Kavallerie, die zufällig in dem Gerichte Lesum in Quartier lag. Und plötzlich verschwand der vorherige Heldenmut der Bauern bei dem Anblick dieser ernsthaften Vorkehrungen. Ruhig ließen sie das Haus- und Feldgerät des Beklagten wegräumen und das Gebäude abbrechen, mussten aber die Kosten des Exekutionskommandos, ehe dieses wieder abmarschierte, zur künftigen Erinnerung mit 600 bis 700 Talern bezahlen.

¹ Der Name des Bauern war *Georg Flömer*. Auf dem Areal seines Hofes verläuft heute der Gustav-Brandes-Weg.

² Der Grundherr war Dr. *Diedrich Schumacher* (1742—1809), Sekretär am Obergericht.

³ Zu den Abgaben und Diensten, die der Bauer oder Meier nach dem *Meierrecht* seinem Grundherrn zu leisten verpflichtet war, gehörte regelmäßig der *Kanon* oder *Meierzins*. Er bestand aus Bargeld und war jährlich zum Martinstag, d. h. am Ende des landwirtschaftlichen Arbeitsjahres, fällig.

⁴ *Abmeierung*: die Kündigung eines Bauern wegen Verletzung der ihm bei Übergabe des Hofes durch den Grundherrn im Meiervertrag auferlegten Pflichten.